

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 26.

Marienwerder, den 25. Juni

1884.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das in Magdeburg mit Beschlag belegte Flugblatt: „An das arbeitende Volk von Magdeburg“, Verlag von D. Grimm, Magdeburg, Blaubeil-Strasse 10, angeblich Druck von A. Vogel u. Comp. in Braunschweig, als sozialistischen Tendenzen dienend (§ 11 des vorbezeichneten Gesetzes) hiermit verboten.

Magdeburg, den 11. Juni 1884.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

Graf Vaudissin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

2) Bekanntmachung.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 7. Verlosung von Schuldverschreibungen der vierprozentigen Staatsanleihe von 1868 A sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Januar 1885 ab, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Januar f. J. fällig werdenden Zinscheine Reihe V. Nr. 3 bis 8 nebst Anweisungen zur Reihe VI., bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse zu Frankfurt a. M. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinscheinen und Zinscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Januar 1885 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Januar 1885 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Ausgegeben in Marienwerder den 26. Juni 1884.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerkten aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Formulare zu den Quittungen werden von den obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 10. Juni 1884.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydom. Hering. Merleker. Küdorff.

3) Bekanntmachung.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse befindet sich vom 23. d. Mts. ab nicht mehr in der Dranienstraße Nr. 94, sondern in der Taubenstraße Nr. 29, hierselbst (W.)

Berlin, den 14. Juni 1884.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydom.

4) Bekanntmachung.

Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Preussischen Staatsschuldverschreibungen, sowie der Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen, der Münster-Hammer und der Teanus-Eisenbahn werden bei sämtlichen Einlösungsstellen, also in Berlin bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — Taubenstraße 29 — und der Reichsbank-Hauptkasse, außerhalb Berlin aber bei den schon früher zur Einlösung benutzten Kassen und den in unserer Bekanntmachung vom 16. Mai v. J. bezeichneten Reichsbank-Anstalten vom 28. d. Mts. ab in den gewöhnlichen Geschäftsstunden gegen Ablieferung der Zinscheine gezahlt.

Die Zinscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Berlin, den 17. Juni 1884.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydom.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

5) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom

14. September 1874 vereinige ich hierdurch die bisherigen besonderen Standesamtsbezirke Garnsee und Seubersdorf zu einem Standesamtsbezirke mit der Maßgabe, daß diese Vereinigung vom 1. Januar 1885 ab in Kraft tritt.

Zum Standesbeamten dieses Bezirks habe ich den Bürgermeister Dobberstein und zum Stellvertreter den Beigeordneten, Postvorsteher Jochem, beide zu Garnsee, ernannt.

Danzig, den 16. Juni 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

6) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. Dezember 1880 bringe ich die erfolgte Ernennung des kommissarischen Gemeindevorstehers, bisherigen ersten Standesbeamten-Stellvertreters Zische zu Karszyn zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Karszyn im Kreise Konitz, an Stelle des pensionirten Försters Klatt daselbst, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 16. Juni 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

7) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 17. Juli 1880 und 13. Dezember 1881 bringe ich die erfolgte Ernennung,

- 1) des Gemeindevorstehers, bisherigen Standesbeamten = Stellvertreters Hinz zu Bialek zum Standesbeamten an Stelle des von Abl. Klein-Schönbrück verzogenen Administrators von Grabowski, und
- 2) des Besitzers Brocksien zu Bialek zum Standesbeamten-Stellvertreter,

beide für den Standesamtsbezirk Kl. Schönbrück im Kreise Graudenz, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 17. Juni 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

8) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. Februar 1880 bringe ich die erfolgte Ernennung des königlichen Försters Töflinger zu Zanderbrück zum Standesbeamten = Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Zanderbrück im Kreise Schlochan an Stelle des von da verzogenen Forst-Sekretärs Gast hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 17. Juni 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

9) Auf Ihren Antrag vom 1. Juni d. J. will Ich die Auflösung des Eisenbahn-Kommissariats in Breslau mit dem 1. Juli d. J. genehmigen und Sie zur Uebertragung der Geschäfte desselben an das Eisenbahn-Kommissariat in Berlin ermächtigen. Dieser Erlass ist durch die Gesef.-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 6. Juni 1884.

gez. **Wilhelm.** gegengez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit dem Bemerkten publizirt, daß die Ausübung des staat-

lichen Aufsichtsrechts über die dem Königl. Eisenbahn-Kommissariat zu Breslau bisher unterstellten nicht inzwischenden verstaatlichten Privat-Eisenbahnen vom 1. Juli d. J. ab auf das königliche Eisenbahn-Kommissariat zu Berlin übergeht.

Marienwerder, den 23. Juni 1884.

Der Regierungs-Präsident.

10) **Dritter Nachtrag**
zu dem

revidirten Statute der Allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia zu Leipzig.

Der § 36 des vorbezeichneten revidirten Statuts lautet fortan, wie folgt:

„Die der Gesellschaft Verbindlichkeiten auferlegenden Schriftstücke müssen von zwei Direktoren unterzeichnet sein. In Behinderungsfällen eines oder des anderen Direktors soll die Mitunterzeichnung durch einen der vom Vorstande im Einverständnisse mit dem Aufsichtsrathe zu ernennenden Prokuristen bewirkt werden.“

Dem vorstehenden, in Folge des Beschlusses der General-Versammlung vom 15. April d. J. aufgestellten Statutnachtrage wird die in der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 24. Juni 1861 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 21. Mai 1884.

L. S.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

gez. v. Baström.

Mit Bezug auf No. 33 ad 7 pro 1872 des diesseitigen Amtsblatts, welchem das revidirte Statut bezw. die Konzession der Allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia zu Leipzig als Extrabeilage beigelegt ist, und mit Bezug auf den ersten und zweiten Nachtrag zu diesem Statute (abgedruckt in No. 30 ad 6 des Amtsblatts pro 1879 bezw. in No. 26 ad 8 des Amtsblatts pro 1883) wird vorstehender dritter Nachtrag zu diesem Statute hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 12. Juni 1884.

Der Regierungs-Präsident.

11) **Polizei-Verordnung,**

betreffend die Abänderung der Polizei-Verordnung vom 5. Oktober 1875 über Anwendung feuersicherer Bedachung auf dem platten Lande (Amts-Blatt S. 233).

Unter Bezugnahme auf § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. de 1883 S. 291 ff. und Ges.-Samml. de 1850 S. 265 ff.) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksauschusses, was folgt:

§ 1. Die Bestimmung in § 2 a der Polizei-Verordnung vom 5. Oktober 1875 (A.-Bl. S. 233) über die Erneuerung der Dacheindeckung wird aufgehoben.

Der § 2 der Polizeiverordnung vom 5. Oktober 1875 lautet von jetzt an:

- § 2. Die feuersichere Eindeckung muß auch erfolgen:
- a. beim Abbrechen oder beim Aufführen eines oder mehrerer Stockwerke,
 - b. bei Anlegung neuer Feuerungen in einem Gebäude, sofern damit die Errichtung eines neuen Schornsteins verbunden ist.

Auch müssen Anbauten und Erweiterungsbauten vorhandener, mit Feuerungen versehener Gebäude feuersicher eingedeckt werden.

§ 2. Die in § 4 der Polizei-Verordnung vom 5. Oktober 1875 der Regierung vorbehaltene Dispensationsbefugniß wird auf die Kreis-Ausschüsse übertragen. Marienwerder, den 10. Juni 1884.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: von Busch.

Polizei-Verordnung,

12) betreffend die Abänderung der Polizei-Verordnung über die Bauten in den Städten des Regierungs-Bezirks Marienwerder vom 4. Oktober 1881 (A.-Bl. außerordentliche Beilage zu Nr. 41 de 1881.)

Unter Bezugnahme auf § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. 1883 S. 291 ff. und G.-S. 1850 S. 265 ff.) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die in §§ 11, 12, 13, 14, 16, 21, 35, 48 und 56 der Polizei-Verordnung über die Bauten in den Städten des Regierungs-Bezirks Marienwerder vom 4. Oktober 1881 dem Bezirksrath vorbehaltenen Dispensationsbefugnisse werden für diejenigen Städte, welche 10000 oder weniger Einwohner haben und keine besondern Stadtkreise bilden, den Kreis-Ausschüssen übertragen.

Marienwerder, den 10. Juni 1884.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: von Busch.

13) Der Herr Oberpräsident der Provinz hat durch Erlaß vom 28. Mai d. J. bestimmt, daß die an den Kreischauffee'n Marienwerder = Garnsee = Graudenz und Wandiken-Rosenberg errichtete Hebestelle von Gr. Wandiken nach der Feldmark „Marienwerder'er Außentheil“, 1,5 km von der Post in Marienwerder entfernt, unter Beibehaltung der bisherigen Hebefugniß verlegt werde.

Außerdem hat der Herr Oberpräsident vorbehaltenlich des Widerrufs bestimmt, daß an der neu zu errichtenden Hebestelle bei Marienwerder

- a) für beladene Fuhrwerke, welche aus dem Marienwerderer Außentheile (Liebenthal, Hammermühle, Papiermühle, Stadtvorwerk und Vorwerk Semmler) nach der Stadt und umgekehrt aus der Stadt Marienwerder nach dem Außentheil ohne Ueber-schreitung der Feldmark fahren, Chauffeegeld nur nach dem Satz für eine halbe Meile,
- b) für Personen = Fuhrwerke, unbeladene Fuhrwerke

und unangespannte Thiere aus Marienwerder, welche die Chauffee nur in dem ad a bezeichneten Umfange benutzen,

kein Chauffeegeld zu erheben ist.

Marienwerder, den 16. Juni 1884.

Der Regierungs-Präsident.

14) Nach meiner Bekanntmachung vom 20. August pr. — Amtsbl. No. 35 S. 245 — sollten in den Städten Christburg, Landeck und Stuhm Abel'sche Petroleum-Prober zur Benutzung des Publikums aufgestellt werden. Nach Anzeige der betreffenden Polizei-Verwaltungen ist nachträglich von einer solchen Aufstellung in den genannten Orten Abstand genommen worden.

Marienwerder, den 16. Juni 1884.

Der Regierungs-Präsident.

15) **Polizei-Verordnung** betreffend sanitätspolizeiliche Maßregeln zur Feststellung und Unterdrückung der Diphtheritis-Krankheit.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmung in § 137 Absatz 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses, was folgt:

§ 1. Die im Regierungsbezirk Marienwerder wohnhaften Aerzte sind verpflichtet, jeden Fall von Diphtheritis, von welchem sie in Ausübung ihrer ärztlichen Berufsthätigkeit Kenntniß erhalten, der Ortspolizeibehörde des Erkrankungsortes anzuzeigen. Dasselbe gilt für solche Aerzte, welche außerhalb des Regierungsbezirks ihren Wohnsitz haben, aber sich vorübergehend im Regierungsbezirk aufhalten und innerhalb desselben eine ärztliche Berufsthätigkeit ausüben.

§ 2. Die Landrätthe sind befugt, sobald die Diphtheritis eine epidemische Ausbreitung gewinnt, für die hiervon betroffenen Gemeinde- bzw. Gutsbezirke und Stadtbezirke die Anordnung zu treffen, daß außer den Aerzten auch die in § 9 des Sanitäts-Regulativs vom 8. August 1835, Ges.-Sammlung S. 240 weiter bezeichneten Personen (Familienhäupter, Haus- und Gastwirth) jeden innerhalb der Familie bzw. des Hauses und der Gastwirthschaft sich ereignenden Diphtheritisfall der Ortspolizeibehörde anzuzeigen haben. Die vorgedachte Anordnung der Landrätthe ist in den betheiligten Gemeinde-, Guts- und Stadtbezirken in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, und außerdem im Kreisblatt oder dem zu amtlichen Bekanntmachungen der Kreispolizeibehörde bestimmten sonstigen Blatte zu veröffentlichen. Die Anzeigepflicht beginnt mit dem Tage nach der erfolgten ortsüblichen Bekanntmachung.

§ 3. Jeder Vorstand einer Haushaltung, in welcher Diphtheritis herrscht, ist verpflichtet, eine Tafel oder einen Zettel mit der Aufschrift „Diphtheritis“ an der Thür der Krankenwohnung in leicht erkennbarer Weise binnen 24 Stunden anzubringen, sobald von der Ortspolizeibehörde eine dahin gehende allgemeine Anordnung in ortsüblicher Weise — durch Ausruf, Bekanntmachung in einer Zeitung u. — erlassen worden ist.

Unter der gleichen Voraussetzung hat jeder Hauseigentümer dafür zu sorgen, daß die vorgeschriebene Tafel an der Thür der in seinem Hause belegenen Krankenwohnung angebracht wird.

§ 4. Jeder Vorstand einer Haushaltung, in welcher Diphtheritis geherrscht hat, ist verpflichtet, die Desinfektion des Gefäßes, der von ihm benutzten Kleidungsstücke, Wäsche und Geräthe, sowie der Krankenwohnung nach näherer Vorschrift derjenigen Anweisung auszuführen, welche dem „Regulativ über die sanitäts-polizeilichen Vorschriften“ vom 8. August 1835 G. S. de 1835 S. 240 als Anlage A beigegeben ist.

Die Befugniß der Ortspolizeibehörde, weitergehende Desinfektionsmaßregeln nach Erforderniß der Umstände anzuordnen und gemäß § 132 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung zu erzwingen, wird hierdurch nicht berührt.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1—4 werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 M. eventl. mit entsprechender Haft bestraft.

Marienwerder, den 14. Juni 1884.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: von Busch.

16) Aus den in nachstehend genannten Ortschaften vorhandenen öffentlichen und privaten Schulen, nämlich:

I. im Kreise Löbau:

Gr. Ballowken, Kl. Ballowken, Chrosle, Czichen, (katholisch und evangelisch), Jamielnik, Kamionken, Lefarth, Marzewitz, Nawra, Neuhof, Neumark (katholisch und evangelisch), Nikolaisen, Dremba, Radomno (katholisch und evangelisch), Starlin (katholisch und evangelisch), Terreschewo, Thomasdorf, Wawerwitz, Bielitz, Krottoschin, Lippinken, Lonforz (katholisch und evangelisch), Ostrowitt, Kl. Rehwalde (katholisch und evangelisch), Schwarzenau (kathol. und evangel.), Summin und Wonno,

II. im Kreise Graudenz:

Thimau, Gottschalk, Orle, Neubrück, Szczepanken, Schönau, Lessen, Neu Blumenau, Alt Blumenau, Gr. Schönwalde, Janowitz, Sandin, Sawda-Wolla, Schwenten, Frenzlawitz, Slupp (katholisch und evangelisch), Babken, Königlich Buchwalde, Pinowo, Gr. Leistenau, Kl. Leistenau, Partenschin, Michnowo und Dorf Schweß,

ist ein neuer Kreis-schul-Aufsichtsbezirk gebildet und die Verwaltung desselben vom 1. Juli d. J. ab dem bisherigen Seminarlehrer Lange aus Tuchel übertragen worden. Der kommissarische Kreis-schulinspektor Lange ist angewiesen, seinen Wohnsitz in Bischofswerder zu nehmen.

Marienwerder, den 16. Juni 1884.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

17) **A u f f o r d e r u n g**
zur Bewerbung

um ein Stipendium der Jacob Saling'schen Stiftung.

Aus der unter dem Namen „Jacob Saling'sche Stiftung“ für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie jetzt Fach-Abtheilung III. und IV. der König-

lichen technischen Hochschule in Berlin begründeten Stipendien-Stiftung ist vom 1. Oktober d. J. ab ein Stipendium in Höhe von 600 M. zu vergeben.

Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute sind die Stipendien dieser Stiftung von dem früheren Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und nachdem das technische Unterrichtswesen vom 1. April 1879 ab auf das Ressort des Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten übergegangen ist, von dem Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preussischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ zu Theil geworden ist, oder, wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um das vom 1. Oktober d. J. ab zu vergebende Stipendium werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche bis zum 15. August cr. uns einzureichen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. der Geburtschein,
2. ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze,
3. ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- und Realschule oder von einem Gymnasium,
4. die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5. ein Führungs-Attest,
6. ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit spezieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers,
7. die über die militärischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militärpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,
8. falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie bezw. der III. und IV. Fach-Abtheilung der Königlichen technischen Hochschule in Berlin ist, ein von dem Rektor der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Marienwerder, den 20. Juni 1884.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

18) Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 8 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 wird hierdurch nachstehendes Allerhöchstes Privilegium vom 12. Mai cr. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine des Provinzial-Verbandes der Provinz Westpreußen bis zum Betrage von 5 Millionen Mark, nebst den von dem Provinzial-Landtage der Provinz Westpreußen in der Sitzung vom 28. März cr. beschlossenen Bedingungen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 15. Juni 1884.

Der Landes-Direktor der Provinz Westpreußen.

Dr. Wehr.

Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem von dem Provinzial-Landtage der Provinz Westpreußen in der Sitzung vom 28. März d. J. mit Rücksicht auf die bevorstehende vollständige Begebung der auf Grund des Privilegiums vom 8. Septbr. 1881 auszufertigenden Provinzial-Anleihscheine bis zum Betrage von 3 000 000 Mark beschlossenen worden, für Zwecke des Provinzial-Hülfskassen- und Meliorations-Fonds weitere, auf den Inhaber lautende, Seitens der Gläubiger unkündbare Anleihscheine unter der Bezeichnung:

„Anleihscheine des Provinzial-Verbandes der Provinz Westpreußen IV. Ausgabe“

auszustellen und auszugeben, wollen Wir hiermit dem genannten Provinzial-Verbande in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von weiteren Anleihscheinen bis zum Höchstbetrage von 5 000 000 Mark in Buchstaben: „Fünf Millionen Mark“, nach Maßgabe der beifolgenden Bedingungen durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung erteilen, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihscheine befugt ist, die daraus hervorgehenden Rechte ohne Nachweis der Uebertragung des Eigenthums geltend zu machen.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter erteilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihscheine eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 12. Mai 1884.

gez. **Wilhelm.**

gegengez. v. Buttkamer. gez. v. Lucius.

gez. v. Scholz.

Privilegium

wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine des Provinzial-Verbandes der Provinz Westpreußen bis zum Betrage von 5 000 000 Mark.

Bedingungen

für die Ausgabe verzinslicher Anleihscheine durch den Provinzial-Verband der Provinz Westpreußen für Zwecke des Provinzial-Hülfskassen- und Meliorations-Fonds

IV. Ausgabe.

§ 1. Der Provinzial-Verband der Provinz

Westpreußen ist befugt, für Zwecke des Provinzial-Hülfskassen- und Meliorations-Fonds (Reglement vom 16. März 1882) nach vollständiger Begebung der auf 21. Juli

Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 8. September 1881 auszufertigenden Provinzial-Anleihscheine bis zum Betrage von 5 Millionen Mark anderweit Geld anzuleihen und darüber auf den Inhaber lautende, Seitens der Gläubiger unkündbare Anleihscheine unter der Bezeichnung:

„Anleihe des Provinzial-Verbandes der Provinz Westpreußen IV. Ausgabe“

auszustellen und auszugeben. Der Gesamtbetrag der auszugebenden Anleihscheine darf den Betrag derjenigen Darlehne nicht übersteigen, welche aus dem Provinzial-Hülfskassen- und Meliorations-Fonds nach Maßgabe der §§ 2 bis 9 des vorbezeichneten Reglements gewährt werden. Er darf niemals die Summe von fünf Millionen Mark überschreiten.

§ 2. Die Anleihe-Scheine werden in Abschnitten von 200, 500, 1000, 2000 und 3000 Mark nach dem beigefügten Muster auszufertigt.

Die Ausfertigung geschieht unter der Aufsicht des Landes-Direktors.

Die Anzahl der ausgefertigten Stücke und deren Betrag ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 3. Die Anleihe-Scheine werden jährlich mit 3 1/2, mit 4 oder 4 1/2 pCt. verzinst. Zu diesem Zwecke werden ihnen Zinscheine auf je zehn halbe Jahre nebst Anweisungen nach den beigefügten Mustern beigegeben.

Die Zahlung der Zinsen erfolgt vom 1. April beziehungsweise 1. Oktober jeden Jahres ab gegen Rückgabe der entsprechenden Zinscheine bei der Landeshauptkasse und dem vom Landes-Direktor öffentlich bekannt zu machenden besonderen Zahlstellen.

Das Forderungsrecht aus einem Zinscheine erlischt, wenn derselbe nicht binnen vier Jahren vom Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er fällig wurde, zur Zahlung gehörigen Orts präsentirt worden ist.

Mit dem Ablauf des fünfjährigen Zeitraums werden, nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung, die neuen Zinscheine dem Einlieferer der Anweisungen ausgehändigt.

Beim Verluste der Anweisungen erfolgt die Ausgehändigung der neuen Zinschein-Reihe nach Ablauf der für die Umwechslung zu bestimmenden Frist an den Inhaber des Anleihscheines.

§ 4. Die Tilgung der Anleihscheine geschieht aus einem zu diesem Zwecke gebildeten Tilgungs-Stoche durch allmähliche Einlösung mit jährlich mindestens einem Prozent der ausgegebenen Anleihscheine unter Zuwachs der durch die angekauften oder gekündigten Anleihscheine in Wegfall kommenden Zinsen-Beträge.

Sie beginnt nach Ablauf des auf die erste Ausgabe folgenden Etatsjahres.

Die Einlösung wird, wenn sie nicht vortheilhafter durch Ankauf bewerkstelligt werden kann, im Wege der

Aufkündigung nach vorgängiger Bestimmung durch das Loos vorgenommen.

Die Ausloosung erfolgt in diesem Falle während des Monats April, die Bekanntmachung der ausgelosten und zu kündigenden Anleihscheine, welche die letzteren nach Ausgabe, Buchstabe, Nummer und Betrag bezeichnen muß, drei Male und zwar in den Monaten Mai, Juni und Juli, die Einlösung vom 1. Oktober desselben Jahres an.

Der Provinzial-Verband hat das Recht, den Tilgungsstock zu verstärken, sowie sämtliche noch umlaufenden Anleihscheine zu kündigen.

Wenn die Anleihe aber mit einem Zinsfuß von 4 1/2 pSt. ausgegeben werden sollte, so darf dieselbe nicht vor Ablauf von 10 Jahren vom Jahre der Ausgabe der Anleihscheine an gerechnet, gekündigt oder im Zinsfuß herabgesetzt werden.

Auch die durch Ankauf behufs der Tilgung erworbenen Anleihscheine sind bekannt zu machen.

§ 5. Die Auszahlung des Kapitals für die ausgelosten Anleihscheine erfolgt nach dem Nennwerthe derselben aus der Landes-Hauptkasse und den vom Landes-Direktor öffentlich bekannt zu machenden besonderen Zahlstellen an den Vorzeiger der Anleihscheine gegen Rückgabe derselben.

Mit den Anleihscheinen sind zugleich die ausgereichten, nach dem Zahlungstermine fällig werdenden Zinscheine einzuliefern.

Der Betrag der fehlenden Zinscheine wird am Kapitale gekürzt und für die Einlösung dieser Zinscheine reservirt. Die Nummer der ausgelosten, nicht zur Einlösung eingereichten Scheine sind in den nach § 4 zu erlassenden Bekanntmachungen in Erinnerung zu bringen.

Werden die Anleihscheine dessenungeachtet binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungs-Termine weder zur Einlösung vorgezeigt, noch der Bestimmung unter § 7 gemäß als verloren oder vernichtet behufs Ertheilung neuer Anleihscheine angemeldet, so erlischt das Forderungsrecht aus denselben.

§ 6. Alle die Anleihscheine betreffenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch die Danziger Zeitung, die Regiernngs-Umtsblätter in Danzig und Marienwerder, den Deutschen Reichs-Anzeiger und Königlich Preukischen Staats-Anzeiger.

Sollte eines der Blätter eingehen, oder der Provinzial-Ausschuß andere Blätter für die Veröffentlichung wählen, so muß im ersten Fall ein anderes Blatt gewählt und in beiden Fällen die erfolgte Aenderung durch die übrig bleibenden bezw. durch die bisher benutzten Blätter öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 7. Das Aufgebot und die Kraftlosklärung verlorener oder vernichteter Anleihscheine erfolgt nach Vorschrift der §§ 838 ff. der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichs-Gesetzblatt Seite 83) bezw. § 20 des Ausführungs-Gesetzes zur Deutschen Civil-Prozeß-Ordnung vom 24. März 1879 (Gesetz.-S. S. 281.)

Zinscheine und Anweisungen können weder aufgeboden, noch für kraftlos erklärt werden, doch kann nach dem Ermessen des Landes-Direktors demjenigen, welcher vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist den Verlust eines Zinscheines bei ihm anmeldet und bescheinigt, der Betrag des Zinscheines, wenn letzterer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist nicht eingelöst worden ist, nach Ablauf derselben ausbezahlt werden.

§ 8. Für die Sicherheit der ausgegebenen Anleihscheine und ihrer Zinsen haften in erster Linie die dem Provinzial-Hülfskassen- und Meliorations-Fonds gehörigen, auf Grund der §§ 2—9 des oben bezeichneten Reglements erworbenen Darlehns-Forderungen und das Stamm-Vermögen des genannten Fonds, in zweiter Linie das gesammte übrige Vermögen des Provinzial-Verbandes von Westpreußen.

§ 9. Der Provinzial-Ausschuß überwacht die Befolgung der vorstehenden Vorschriften.

A n l e i h e s c h e i n e

des Provinzial-Verbandes der Provinz Westpreußen, für Zwecke des Provinzial-Hülfskassen- und Meliorations-Fonds

IV. Ausgabe.

(Wappen der Provinz.)

Folge . . . Buchstabe . . . No. . . . über . . . Mk.

Der Provinzial-Verband der Provinz Westpreußen verschuldet dem Inhaber dieses Anleihscheines Mark, verzinslich zu Prozent jährlich.

Diese Darlehnschuld ist auf Grund des Beschlusses des Westpreukischen Provinzial-Landtages vom und auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom Mai 1884 kontrahirt worden.

Die einseitig abgedruckten Bedingungen finden auf sie Anwendung.

Danzig, den . . . ten 18 . . .

(Siegel des Landes-Direktors.)

Die Kommission für den Provinzial-Hülfskassen- und Meliorations-Fonds.

(Unterschriften)

Eingetragen in das Register sub Fol. . . .

Der Kontrolbeamte.

(Unterschrift.)

Provinz Westpreußen.

Erster (bis zehnter) Zinschein

. te Reihe

zum Anleihschein des Provinzial-Verbandes der Provinz Westpreußen für Zwecke des Provinzial-Hülfskassen- und Meliorations-Fonds.

IV. Ausgabe.

Folge . . . Buchstabe . . . No. . . . über . . . Mark . . . Prozent Zinsen über . . . Mark . . . Pfennige.

Der Inhaber dieses Zinscheines empfängt gegen dessen Rückgabe am 18 und späterhin die Zinsen des vorbezeichneten Anleihscheines für das Halbjahr vom bis

mit (in Buchstaben) . . . Mark . . . Pfennige bei der Landes-Haupt-Kasse der Provinz Westpreußen in Danzig.

Danzig, den . . . ten 18 . . . (Stempel)

Die Kommission für den Provinzial-Hülfskassen- und Meliorations-Fonds.

(Facsimile der Unterschriften.)

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum 31. Dezember . . . erhoben wird.

Provinz Westpreußen.

Anweisung zum Anleiheschein des Provinzial-Verbandes der Provinz Westpreußen für Zwecke des Provinzial-Hülfskassen- und Meliorations-Fonds.

IV. Ausgabe.

Folge . . . Buchstabe . . . No. . . . über . . . Mark zu . . . Prozent Zinsen.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem vorbezeichneten Anleihescheine die te Reihe Zinsscheine für die fünf Jahre 18 . . . bis 18 . . . bei der Landeshauptkasse für die Provinz Westpreußen in Danzig, sofern von dem Inhaber des Anleihescheins nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben ist.

Danzig, den . . . ten 18 . . .

Die Kommission für den Provinzial-Hülfskassen- und Meliorations-Fonds.

(Facsimile der Unterschriften.)

Anmerkung: Jeder Zinsschein und jede Anweisung ist mit der eigenhändigen Namensunterschrift des Kontrol-Beamten zu versehen.

19) Vom 1. Juli d. Js. ab wird der Personenzug Nr. 37 Thorn-Insterburg auf der Haltestelle Jamielnik nach Bedarf halten. Abfahrt von Jamielnik 11 Uhr 19 Minuten Abends.

Bromberg, den 16. Juni 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

20) Behufs Besuchs des Seebades Helgoland werden vom 20. Juni bis 30. September d. J. bei den Billet-Expeditionen zu Bromberg, Danzig I. Thor, Elbing und Königsberg i. Pr. Retourbillets I., II. und III. Kl. zur Fahrt nach Helgoland via Berlin-Harburg-Cuxhaven und zurück ausgegeben, welche bei Lösung im Juni, Juli und August eine 35tägige, bei Lösung im September eine 30tägige Gültigkeitsdauer haben.

Dieselben berechtigen zur Benutzung auch der die betreffende Wagenklasse führenden Courierzüge und zur Unterbrechung der Fahrt innerhalb der Gültigkeitsdauer des Billets in Berlin, Harburg und Cuxhaven.

Von Cuxhaven nach Helgoland und umgekehrt erfolgt die Beförderung täglich einmal mittelst Dampfschiffs, und sind die Gebühren hierfür direkt an den Bootsführer zu entrichten.

Pro Billet 25 Kilogramm Gepädfreigewicht. Näheres ist bei den oben genannten Expeditionen zu erfahren.

Bromberg, den 17. Juni 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

21) **Bekanntmachung.**

Die Ferien des Oberlandesgerichts, sowie der Land- und Amtsgerichte des diesseitigen Bezirks beginnen nach § 201 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 mit dem 15. Juli und endigen am 15. September d. J.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß während der Ferien der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen ruht, weshalb die Parteien und Rechtsanwälte sich während dieser Zeit in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten haben.

Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und als „Feriensache“ bezeichnet werden. Gehen andere Gesuche ein, so ist deren Erledigung während der Ferien nicht zu erwarten.

Marienwerder, den 17. Juni 1884.

Königliches Oberlandesgericht.

22) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 14 des Reglements vom 16. März 1882 zur Ausführung der Vorschriften im 11. Mai § 60 des Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, wird die nachstehende Uebersicht von den Einnahmen und Aus-

gaben des Pferde- und Rindviehversicherungs-Fonds der Provinz Westpreußen und deren Reserve-Fonds pro Etatsjahr 1883/84 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 15. Juni 1884.
Der Landes-Direktor der Provinz Westpreußen.
Dr. Wehr.

	M.	ℳ	M.	ℳ
I. Pferdeversicherungs-Fonds.				
Einnahme pro 1883/84.				
1	Bestand aus dem Vorjahre	56,563	62	
2	versicherungsbeiträge	79,907	20	
3	Insgemein (Rückzahlung von Entschädigungen zc.)	250	06	
				136,720 88
Ausgabe pro 1883/84.				
1	Entschädigungen	46,401	61	
2	Lantième für Einziehung der Beiträge	5,593	46	
3	Pauschquantum für Verwaltung des Fonds	1,200	—	
4	Insgemein		5 80	
5	Zum Reservefonds pro 1882/83	54,604	87	
				107,805 74
				28,915 14
Bestand ult. 1883/84				
II. Pferdeversicherungs-Reservefonds.				
Einnahme pro 1883/84.				
1	Bestand aus dem Vorjahre	1,734	64	
2	Zinsen von vorhandenen Effekten	4,127	50	
3	Erlös für gekündigte Effekten	8000	—	
4	Ueberschuß des Pferdeversicherungs-Fonds pro 1882/83	54,604	87	
				68,467 01
Ausgabe pro 1883/84.				
1	Zur Kapitalisirung			32,181 50
				36,285 51
Bestand ult. 1883/84				
Außerdem in Effekten in Depositorio:				
	Deutsche 4 % Reichsanleihe	36,000	—	
	conf. Preuß. 4 % Staatsanleihe	61,000	—	
	conf. Preuß. 4 1/2 % Staatsanleihe	3000	—	
				100,000 —
mithin Effektenbestand				
III. Rindviehversicherungs-Fonds.				
Einnahme pro 1883/84.				
1	Bestand aus dem Vorjahre	10,907	47	
2	Ueberschuß aus dem Rindviehversicherungs-Fonds de 1881/82	12,000	—	
3	Nachträgliche Beiträge pro 1883/84	—	30	
				22,907 77
Ausgabe pro 1883/84.				
1	Entschädigungen	22,348	72	
2	Pauschquantum für Verwaltung des Fonds	200	—	
3	Zum Reservefonds	10,907	47	
4	Insgemein	—	26	
				33,456 45
				10,548 68
Vorschuß ult. 1883/84				
IV. Rindviehversicherungs-Reservefonds.				
Einnahme pro 1883/84.				
1	Bestand aus dem Vorjahre	125	21	
2	Ueberschuß des Rindviehversicherungs-Fonds ult. 1882/83	10,907	47	
				Latus:

		M	₰	M	₰
		Transport:			
3	Zinsen von vorhandenen Effekten	3,107	—		
4	Erlös für gekündigte Effekten	2,800	—		
				16,939	68
				2,850	40
1	Zur Kapitalisirung			14,089	28
				45,000	
				10,000	
				17,000	
				3,000	
				75,000	

23) Idioten-Anstalt zu Rastenburg.
Fragebogen.

1. Vor- und Zuname des Kindes, Alter. Wieviel Geschwister sind dem Kinde vor- und nachgeboren?
2. Name, Alter, Geburts- und Wohnort, Stand der Eltern.
3. Wie liegt die Wohnung der Familie in gesundheitlicher Beziehung? Ist das Haus massiv, mit Souterrain; ist die Wohnung feucht oder trocken, dem Sonnenlicht zugänglich?
4. Sind Krankheiten in der Familie erblich und welche? Sind namentlich Nerven- oder Geisteskrankheiten vorgekommen?
5. Wie ist der Gesundheitszustand der Eltern? Sind die Eltern blutsverwandt? In welchem Jahre haben die Eltern geheirathet?
6. Wie verlief die Schwangerschaft? War die Mutter während derselben krank, oder war sie Gemüthsbewegungen oder anderen Schädlichkeiten ausgesetzt?
7. Wie war die Geburt? War die Entbindung natürlich oder künstlich?
8. War die Ernährung des Kindes eine natürliche oder künstliche?
9. Wie ging das Zahnen vor sich? Wann lernte das Kind gehen und sprechen? Wie verliefen überhaupt die Kinderjahre? Hat es die Kinderkrankheiten überstanden?
10. Leidet oder litt das Kind an dyskrasischen Leiden (Skrophynlosis, Rhachitis, Syphilis), an Nervenleiden (Epilepsie), an Helmenthiasis, an chronischen Hautkrankheiten, namentlich an Kopfschlag?
11. Sind besondere wahrscheinliche Ursachen, z. B. Schlag, Fall auf den Kopf, andere Mißhandlungen, der Gebrauch narkotischer Mittel, Reizung der Geschlechtstheile u. s. w. bekannt?
12. Wie ist der gegenwärtige Gesundheitszustand des Kindes?
13. In welchem Alter und bei welcher Gelegenheit wurde der abnorme Geisteszustand zuerst bemerkt? Trat er plötzlich oder allmählich auf?
14. Neben der allgemeinen Körperbeschreibung

sind etwaige Abweichungen in der Form, der Größe, des Kopfes, des Gesichtsausdrucks, der Augen, des Mund- und Gehörorgans anzugeben.

15. Welche Heilungs-Versuche sind gemacht worden?
16. Hat das Kind an Reinlichkeit gewöhnt werden können?
17. Ist es träge (torpid) oder aufgeregter erethisch?
18. Wie ist die Gemüthsart des Kindes?
 - a. Ist es störrig, still oder lärmend?
 - b. Ist es gesellig oder sucht es gern allein zu sein?
19. Welche Sinne sind einigermaßen ausgebildet?
20. Kann es seine Beine und Finger resp. den Daumen zweckmäßig gebrauchen, z. B. zum Gehen, Halten, Heben, Langen, zum Essen, Spielen, An- und Auskleiden u., bis zu leichten technischen Beschäftigungen?
21. Welchen sprachlichen Standpunkt nimmt es ein?
 - a. Ist es laut- und stimmlos? Lallt es bisweilen Melodien nach?
 - b. Ahmt das Kind Naturlaute auf Befehl nach?
 - c. Gebraucht es einfilbige Wörter, um bestimmte Dinge zu bezeichnen?
 - d. Spricht es Thätigkeitswörter, wenn auch selten und schwer verständlich, z. B. pappen (essen), ninei (schlafen), und wie die provinziellen Abänderungen sein mögen?
 - e. Kann es einen einfachen Satz nachsprechen?
 - f. Spricht es alle einzelnen Wörter oder vielleicht ganze Sätze richtig nach, aber ohne Aufforderung, ohne inneren Zusammenhang zur unpassenden Zeit?
22. Wenn das Kind nicht sprechen kann, gebraucht es die Pantomime und in welcher Weise?
23. Versteht das Kind das, was man zu ihm spricht?
24. In welchem Grade kann das Kind anschauen, beobachten, wahrnehmen, vorstellen, begreifen, urtheilen?
 - a. Kennt es die Eltern, Geschwister, Pflegerin, Gespielen u.?

- b. Orientirt es sich im Raume, weiß es den Ort seines Spielzeuges, Bettes zc.?
- c. Spielt und beschäftigt es sich und womit?
- d. Welchen Eindruck machen bunte Bilder, Modelle zc.?
- e. Wie verhält es sich bei unangenehmen Einflüssen, bei Verboten?
- f. Unterscheidet es Farbe, Formen, Zahl, Zeit, Ausdehnung und auf welche Weise zeigt sich dies?
- g. Kann es vielleicht Handreichungen thun, kleine Bestellungen verrichten?
- h. Erinnert es sich an frühere Ereignisse und auf welche Weise?
- i. Malt es gerne mit Kreide oder Bleistift?

Aufnahme-Bedingungen.

1. Aufnahmefähig sind Kinder im Alter von 6 bis 16 Jahren, welchen nicht alle Bildungsfähigkeit mangelt. Ob ein Kind bildungsfähig ist, kann nur aus dem Fragebogen beurtheilt werden, welcher von einem praktischen Arzte vollständig und sorgsam ausgefüllt ist.

2. Jeder Anmeldung beim Kuratorio ist stets der Tauffchein und der beantwortete Fragebogen beizufügen.

3. Die Anstalt übernimmt Wohnung, Beköstigung, Bekleidung, Betten, Wäsche, Unterricht nebst den nöthigen Lehr- und Lernmitteln, ärztliche Behandlung und Arznei.

Die Pension beträgt 120 Thaler jährlich, quartaliter pränumerando zahlbar; die Verpflichtung zu dieser Zahlung vom Tage der Aufnahme ist vor der Aufnahme in einer Erklärung zu übernehmen, die vor der zuständigen Verwaltungsbehörde, oder in sonst glaubigter Art abzugeben ist.

4. Das Kuratorium entscheidet über die Aufnahme und behält sich das Recht einer vierteljährlichen Kündigung vor, wenn die Entlassung nöthig wird.

5. Der Austritt des Bögling's ist Seitens der Angehörigen 3 Monate vorher anzumelden.

6. Jedes Kind hat bei seinem Eintritt in die Anstalt folgende Bekleidungsgegenstände mitzubringen:

- a. einen vollständigen Anzug für den Sonntag und zwei Anzüge für die Werktage,
- b. vier neue Hemden,
- c. ein Duzend Strümpfe, zur Hälfte wollene, zur Hälfte baumwollene,
- d. ein Duzend Taschentücher,
- e. zwei Paar Schuhe oder Stiefeln und ein Paar Pantoffeln,
- f. einen Waschwamm und einen engen und einen weiten Kamm.

7. Nach erfolgtem Eintritt bleibt jedes Kind in allem, was seine Pflege und Erziehung betrifft, der bestehenden Hausordnung unterworfen. Abweichungen können nur aus besonderer Ursache vom Kuratorio genehmigt werden.

Rastenburg, den 3. November 1869.

Das Kuratorium.

24) Ausweisung von Ansländern aus dem Reichsgebiete.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Salomon Libowitz, Handelsmann, geboren 1839 in Bartlozewo, Bezirk Suwalki, Russisch-Polen, wegen Bettelns im wiederholten Rückfall, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Danzig, vom 27. Mai d. J.
2. Josef Paliska, Musiker, 45¹/₄ Jahre alt, geboren und ortsangehörig in Zittnay, Bezirk Dauba, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Frankfurt a./D., vom 10. Mai d. J.
3. Georg Urban, Schuhmacher, 38¹/₆ Jahre alt, geboren und ortsangehörig in Uj-Szallas bei Kaschau, Ungarn, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Frankfurt a./D., vom 10. Mai d. J.
4. Stephan Ruhn, Schlossergeselle, geboren am 27. März 1861 zu Kottwitz, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 28. Mai d. J.
5. Franziska Donhäuser, unverehelichte Schauspielerin, geboren am 15. Juni 1857 zu Niederhof, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, ortsangehörig in Pommersdorf, Bezirk Hohenelbe, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 27. Mai d. J.
6. Josef Schöffel, Maler, geboren am 23. Februar 1864 zu Buders, Bezirk Freistadt, Oesterreich, ortsangehörig in Hadl, Bezirk Gablonz, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 27. Mai d. J.
7. Josef Pilz, Schuhmachergeselle, geboren am 19. Januar 1849 zu Ober-Deutensdorf, Bezirk Saatz, Böhmen, ebendasselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Breitenbach, Provinz Hessen, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 31. Mai d. J.
8. Zigeuner Anton Adam, Schmied, geboren 1844 zu Preiskwitz, Bezirk Mährisch-Osttau, Oesterreich, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Dppeln, vom 9. Mai d. J.
9. Valentin Wolf, Schmied, geboren 1851 zu Zablaz, Bezirk Oberberg, Oesterreichisch-Schlesien, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Dppeln, vom 15. Mai d. J.
10. Jensen Nielsen, Zimmergeselle, geboren am 7. September 1824 zu Kopenhagen, Dänemark, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Magdeburg, vom 4. Juni d. J.

11. Alexander Maximus Jürgensen oder Jörgensen, Gerbergeselle, geboren am 27. August 1865 zu Kopenhagen, Dänemark, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich preussischen Landdrostei Hannover, vom 29. Mai d. J.
12. Julius Bogner, Tapezierer, geboren am 14. Januar 1858 zu Wien, Oesterreich, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Bettelns im wiederholten Rückfall, von der königlich preussischen Regierung zu Düsseldorf, vom 5. Mai d. J.
13. Georg Pilzner, Hausirer, 22 Jahre alt, geboren und ortsangehörig in Bergreichenstein, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, wegen Landstreichens, Bettelns und Versuch des schweren Diebstahls, vom königlich bayerischen Bezirksamt Landshut vom 1. Mai d. J.
14. Hugo Voos, Tischlergeselle, geboren am 10. Oktober 1847 zu Liebenau, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Baußen, vom 7. Mai d. J.
15. Heinrich Bürgin, Kaminsfeger, geboren am 26. März 1858 zu Dietgen, Kanton Baselland, Schweiz, wegen Landstreichens, vom kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 23. April d. J.
16. Bernhard Ungar, Schneider, geboren am 1. März 1864 zu Bufarest, Rumänien, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, vom kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 2. Mai d. J.
17. Giuseppe Baetta, Arbeiter, geboren am 10. Juni 1863 zu Tornato, Bezirk Cremona, Italien, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 12. Mai d. J.
18. Anacleto Gabbi, Arbeiter, 50 Jahre alt, geboren und ortsangehörig in Agoiolo, Provinz Cremona, Italien, wegen Landstreichens und Bettelns, vom kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 26. Mai d. J.
19. Louis André, Zimmermann, geboren am 20. Februar zu Troyes, Bezirk Aube, Frankreich, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 3. Juni d. J.

25)

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben dem königlichen

Wasserbauinspektor Barnick zu Marienwerder den Charakter als Baurath Allerhöchst zu verleihen geruht.

Der Landrath a. D. Rittergutsbesitzer Graf von Posadowski-Wehmer zu Petersdorf ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Lippinken, Kreis Löbau, ernannt.

Der Rittergutsbesitzer v. Ossowski zu Montowo ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Zwintarz, Kreis Löbau, ernannt.

Es sind im Kreise Kulm ernannt: der Rittergutsbesitzer Levin zu Drüdenhoff zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks königl. Neudorf und der Revierförster Richter zu Neulinum zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Damerau.

Die Lokalaufsicht über die Schulen zu Gr. Mohbau, Dakau und Laskowitz ist dem Pfarrer Dr. Kähler zu Gr. Mohbau übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor Pfarrer Gonell in Niefenkirch von diesem Amte entbunden worden.

Die Lokalaufsicht über die evangelischen Schulen zu Georgensdorf, Grünhagen, Jordanken, Laabe, Losendorf und Schroop ist dem Kreisschulinspektor Dr. Zint in Stuhm übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor Pfarrer Wuttger in Losendorf von diesem Amte entbunden worden.

Die Lokalschulaufsicht über die Schule zu Grubno ist dem königlichen Kreisschulinspektor Dewischeit in Kulm übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Rittergutsbesitzer Kuperti zu Grubno auf seinen Antrag von diesem Amte entbunden worden.

26)

Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Bruch wird vom 1. Juli cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Rittergutspächter Lubbert zu Bruch zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Heidemühl wird zum 1. Oktober cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreisschulinspektor Herrn Treichel zu Schlochau zu melden.

Die Schullehrerstelle zu königl. Neudorf, Kreis Stuhm, wird zum 1. October cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königl. Kreisschulinspektor Herrn Dr. Zint zu Stuhm zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 26.)

